Max Mustermann Musterstadt, \_\_.\_\_.2023

Musterstraße 1  
56066 Musterhausen

Finanzamt Musterhausen

Finanzamtsstraße 1

56050 Musterhausen

**Aktenzeichen / Steuernummer: …**

**Anschrift: Musterstraße 1, 56066 Musterhausen**

**Gemarkung: Musterhausen, Flur 1, Flurstück 23/2**

**Grundstückseigentümer: Max Mustermann**

**Bescheid vom …**

**über die Feststellung des Grundsteuerwerts / über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom … über die Feststellung des Grundsteuerwerts / über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025 (nachfolgend „Bescheid“), den ich in der Anlage als Kopie beifüge, lege ich hiermit

**Einspruch**

ein.

**Begründung**

Der Bescheid ist rechtswidrig und rechtsverletzend. Der Gesetzgeber verfolgte mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG, BGBl. I vom 02.12.2019 - Seite 1794) das Ziel, eine grundlegende Neufassung für die Bewertung und Festlegung der Grundsteuer vorzunehmen. Sowohl das GStRefG als auch dessen Umsetzung sind verfassungswidrig, insbesondere liegen Verstöße gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG), gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) und gegen das sowohl einfachgesetzlich (GStRefG) als auch verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) bestimmte Gebot einer realitätsnahen Wertbemessung vor.

Maßgeblich für die Bewertung sind unter anderem Bodenrichtwerte, für deren Zustandekommen ein transparentes den rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Verfahren nicht existiert. Das gilt für die Bodenrichtwerte selbst wie auch für die Festlegung von Bereichen mit bestimmten Bodenrichtwerten. Dementsprechend beruhen die zugrunde gelegten Werte auf einer unzureichenden Grundlage. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Werten um Schätzwerte handelt, die nicht zuverlässig die tatsächlichen Bodenwerte widerspiegeln. Zu beanstanden ist außerdem, dass individuelle Besonderheiten außer Betracht bleiben und Grundstückseigentümer nicht die Möglichkeit haben, einen niedrigeren tatsächlichen Boden-/Grundstückswert – z. B. durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens – geltend zu machen.

(ergänzen oder löschen:

Der Bescheid leidet außerdem an folgenden Mängeln:

* Angaben zur Immobilie: …,
* Wohnfläche: …,
* Bodenrichtwert …. )

Die Erhebung des Einspruchs erfolgt zunächst fristwahrend und zur Vermeidung eines Rechtsverlusts. Angesichts des Umstands, dass grundlegende Fragen der Grundsteuer Gegenstand gerichtlicher Verfahren sind, erkläre ich mich damit einverstanden, das Verfahren bis zur Klärung in anderweiten gerichtlich anhängigen Verfahren ruhend zu stellen (§ 363 AO).

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Max Mustermann

**Anlage: Bescheid**